



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Mit Empfangsbekanntnis**  
BASF Lampertheim GmbH  
Chemiestr. 22  
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-LS-2**

Ihr Zeichen: EUU/OGE  
Ihre Nachricht vom: 27.06.2019  
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger  
Zimmernummer: 3.072  
Telefon/ Fax: 6372/ 3700  
E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de  
Datum: 17. März 2020

## Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 27. Juni 2019 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH  
Chemiestr. 22  
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim  
Gemarkung Lampertheim  
Flur 30  
Flurstück 254/1, 252/7  
Gebäude: [REDACTED]

die LS-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur:

1. Herstellung von [REDACTED] t/a [REDACTED] Lösung [REDACTED] basierend auf der bereits genehmigten [REDACTED] Menge von [REDACTED], auch wenn keine oder weniger [REDACTED] Lösung hergestellt wird.
2. Weiterverarbeitung von [REDACTED] Menge (aus Ziffer I.1) zu [REDACTED] t/a einer [REDACTED] Lösung [REDACTED]
3. Optimierung des Reaktors [REDACTED], im Wesentlichen durch Änderung der [REDACTED], der [REDACTED] und entsprechende Anpassung der [REDACTED]

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

4. Vergrößerung der [REDACTED]-Vorlage [REDACTED] von bislang [REDACTED] m<sup>3</sup> auf [REDACTED] m<sup>3</sup> und entsprechende [REDACTED]anpassung [REDACTED]
5. Optimierung der [REDACTED]kolonne [REDACTED] durch [REDACTED] und [REDACTED]
6. Optimierung der [REDACTED]kolonne [REDACTED] durch Änderung der [REDACTED] und [REDACTED]
7. Erhöhung des Automatisierungsgrades, optimierte Regelung der [REDACTED] (u.a. [REDACTED] Erhöhung der [REDACTED] vor der [REDACTED], [REDACTED]
8. Vergrößerung der Batchgröße im [REDACTED] von [REDACTED] auf [REDACTED]
9. Optimierung der Zykluszeit von [REDACTED]
10. Optimierung der Filtrationszeit auf [REDACTED] durch Änderung [REDACTED]
11. Optimierung der [REDACTED]kolonne [REDACTED] durch Änderung [REDACTED] [REDACTED] Reduktion der Zykluszeit von [REDACTED]
13. Reduktion der Produktaustragszeit durch [REDACTED]
14. Optimierung der Stickstoffnachspeisung bei der [REDACTED]Chargierung vom [REDACTED]
15. Reduzierung der Produkttrocknungszeit [REDACTED]
16. Reduzierung der Produkttrocknungszeit [REDACTED]
17. Rückbau der Wandhydranten (Steigleitungen „nass“) in den Gebäuden G92 und H91.
18. Sanierung einer bestehenden Verladefläche ([REDACTED]) und Nutzung zur Verladung von [REDACTED] (WGK1) in BKW/LKW.
19. Verwendung einer Kameraüberwachung an der bei der Verladung [REDACTED] in Straßentanklastzüge.
20. Zukünftige Nutzung eines elektronischen Schichtbuches.
21. Demontage der Sicherheitsventile [REDACTED] am [REDACTED]Lagerbehälter [REDACTED] und [REDACTED] an der [REDACTED]Vorlage [REDACTED] (Die Absicherung dieser Behälter gegen unzulässigen Überdruck erfolgt stattdessen über entsprechend zuverlässige Mess- und Regeleinrichtungen (PLT-Sicherheits-einrichtungen in SIL-Qualität).
22. Verwendung des Lagertanks [REDACTED] (derzeit verwendet für [REDACTED] oder [REDACTED] zukünftig auch alternativ für [REDACTED])
23. Direkte Zuführung des, bei der Synthese [REDACTED] entstehenden, Ammoniaks zur Thermischen Abgasreinigungsanlage TAR alternativ zur Absorption in Wasser.
24. Installation einer PLT-Sicherheitseinrichtung in SIL2-Qualität an der [REDACTED]kolonne [REDACTED], zur Vermeidung eines [REDACTED]Druckanstiegs aufgrund von eventueller Fehlbeheizung
25. Installation einer PLT-Sicherheitseinrichtung in SIL2-Qualität an der [REDACTED]kolonne [REDACTED], zur Vermeidung eines Druckanstiegs beim Auskochen der Kolonne [REDACTED] vor Produktumstellung

26. Entfall der Löschdecken in den Gebäuden G92 und H92
27. Wegfall der Nebenbestimmungen III.3.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 29.03.1983, Az.: IV 5-53e201-CWL-38 und Ziffer III.4.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 10.01.1978, Az.: IV 5-53e201-CWL-12d.

## **II. Eingeschlossene Genehmigungen**

Gemäß § 13 BImSchG sind folgende Genehmigungen eingeschlossen:

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV für den Lagerbehälter [REDACTED]. Im Genehmigungsantrag enthalten ist die Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV.

Für die Anlage ist BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Behörde behält sich mit Einverständnis des Antragstellers vor gemäß § 12 Abs. 2a S. 2 i. V. m. S. 1 BImSchG nachträglich Auflagen zum Brandschutz in den Bescheid aufzunehmen. Der Vorbehalt entfällt, wenn das Brandschutzamt des Landkreises Bergstraße mitteilt, dass keine zusätzlichen Auflagen erforderlich sind.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **III.**

### **Zugehörige Unterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag und die Antragsunterlagen vom 27.06.2019
2. Sicherheitsbericht der LS-Anlage – vom Juni 2019

## IV.

### **Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

#### **1. Allgemeines und Termine**

##### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

##### 1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

##### 1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

##### 1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

##### 1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

#### **2. Termine, Messungen**

##### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

##### 2.2

Zur Feststellung, ob die unter der Ziffer IV. 3 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.

##### 2.3

Das Konzept der Emissionsmessungen, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde sowie des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie. Dazu ist diesen Behörden mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

#### 2.4

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

#### 2.5

Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### 2.6

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der unter Ziffer 2.2 geforderten Messung sind wiederkehrend von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen 2.3, 2.4 und 2.5 entsprechend.

#### 2.7

Der Messumfang der gem. Ziffer 2.2 und 2.6 geforderten Emissionsmessungen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

#### 2.8

Zur Durchführung der unter Ziffer 2 aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der DIN EN 15259 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie, repräsentative und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Die Nichtbeachtung dieser Anforderungen kann zu erheblichen Messfehlern führen und das Gesamtergebnis der Ermittlungen in Frage stellen. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

### **3. Immissionsschutz**

#### 3.1

Die Emissionsgrenzwerte der Ziffer IV.3 ersetzen alle bisherigen Emissionsgrenzwerte aus früheren Genehmigungsbescheiden und Anordnungen der LS-Anlage.

#### 3.2

Die in der Abluft enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub dürfen gemäß Ziffer 5.2.1 TA-Luft den Massenstrom von 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung des Massenstromes von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden. Die Massenkonzentration ist jeweils an der Emissionsquelle G92-E2 und G92.-E4 einzuhalten.

### 3.3

Die in der Abluft enthaltenen Emissionen an [REDACTED] dürfen gemäß Ziffer 5.2.7.1.1 TA-Luft an der Emissionsquelle G92-E1 den Massenstrom von 1,5 g/h nicht überschreiten.

### 3.4

An der Emissionsquelle G92-E3 darf für den Stoff Kohlenmonoxid die Massenkonzentration von 0,5 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden. Die Rußzahl muss an der gleichen Emissionsquelle kleiner 1 sein.

### 3.5

Auf die Messung von SO<sub>2</sub> im Heizöl gemäß Nebenbestimmung 7.8 des Bescheides vom 21.11.1988, Az.: IV 5/32-53e621-CWL-38d kann unter der Bedingung verzichtet werden, dass ausschließlich zertifiziertes schwefelarmes zw. schwefelfreies Heizöl verwendet. Die Zertifikate sind 5 Jahre aufzubewahren und auf dem Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 3.6

Die in der Abluft enthaltenen Emissionen an organischen Stoffen (Gesamt-C) dürfen in Summe an den Emissionsquellen H91-E1 und H92-E1 gemäß Ziffer 5.2.5 TA-Luft Massenstrom von 0,5 kg/h nicht überschreiten.

### 3.7

Innerhalb des Massenstrom für organische Stoffe nach Nebenbestimmung IV.3.6 darf für den Stoff [REDACTED] der Massenstrom 0,1 kg/h nicht überschritten werden (Ziffer 5.2.5 TA Luft).

### 3.8

Für die Messungen gemäß Ziffer IV. 2.2 und IV.2.6 ist der Massenstrom gemäß IV.3.6 und 3.7 über die jeweilige Batchzeit zu mitteln. Die Batchzeit ist durch das Messinstitut in Abstimmung mit dem Betreiber zu ermitteln.

### 3.9

Die im Abgas jeder Emissionsquelle der Anlage enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot).

## **Hinweise zur Luftreinhaltung**

1. Soweit auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 – 29/2002, S. 511 - 605).
2. Die Grenzwerte der Ziffern 3.2 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

## **4. Wartung und Instandhaltung**

### 4.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BIm-SchV.

**5. Baurecht**

5.1

In Absprache mit der Werkfeuerwehr sind an den Einspeisestellen der Löschwasseranlagen „trocken“ geeignete Bewegungsflächen für die Feuerwehr festzulegen, dauerhaft zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

**6. Abfallrecht**

6.1

Bei der Produktion fallen die folgenden Abfälle an, die unter den genannten Abfallschlüssel zu entsorgen sind:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
AV1 (Destillationsrückstände aus [REDACTED] )	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
AV4 (Sonstige Gebinde zur Rekonditionierung) <sup>1</sup>	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
AV5 ([REDACTED]-Big-Bags (gemischte Verpackungen )	15 01 06	gemischte Verpackungen
AB1 (Gebrauchte Filtermaterialien)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
AB2 (Gebrauchtes Filter [REDACTED] )	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
AB3 (Chemisch kontaminierte Arbeits- und Betriebsmittel (z. B. Handschuhe, PSA u. dgl.) )	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
AB6 (Entleerte Big-Bags (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

AB7 (Sonstige entleerte Gebinde (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
AB9 (Industriekehricht)	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
AB10 Verunreinigtes Isoliermaterial	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
AB12 [REDACTED] lauge1	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
AB13 Verbrauchte Chemikalienbinder	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

<sup>1</sup> Die Abfallschlüsselzuweisung erfolgt für den Fall, wenn eine Entsorgung als Abfall erfolgen soll.

Hinweise zum Abfallrecht

1.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

## 7. Wasserrecht

7.1

Die Rohrleitungsanlage [REDACTED] ist vor Inbetriebnahme von einem anerkannten Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.



## **8. Brandschutz**

### 8.1 ■■■-Synthese

#### 8.1.1

Die Notwendigkeit von Ergänzungen zur Notabschaltung automatisierter Anlagenteile im Ereignisfall sowie die Aktualisierung bereits vorhandener Abfahrpläne zur Herstellung eines sicheren Betriebszustandes der Anlage ist zu überprüfen.

### 8.2 ■■■-Synthese

#### 8.2.1

Es ist der werkseigene Nachweis der Verfügbarkeit ausreichender Löschmittelmengen unter Beachtung der geänderten Rahmenbedingungen zu führen.

### 8.3 Sonstige Änderungen

#### 8.3.1

Der unter Punkt 16.2.3 benannte Sicherheitstreppenraum im Gebäude ■■■ unterliegt speziellen Anforderungen. Es ist der Nachweis zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Schutzfunktion bei gleichzeitiger Nutzung vorhandener trockener Steigleitungen zu führen.

Sollte die Nutzung der Steigleitung zu einer Verminderung der Schutzfunktion des Sicherheitstreppenraumes führen, ist die geplante Ausführung nur nach Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim zulässig.

#### 8.3.2

Für die Verladefläche ■■■ ist der Nachweis des ausreichenden Rückhaltevolumens über die maximal mögliche Stoffaustrittsmenge hinaus zur Rückhaltung von durch die Werkfeuerwehr eingebrachter Löschmittel zu führen.

## **9. Arbeitsschutz - Gesundheitsschutz**

### 9.1

Die im Prüfbericht der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 09.09.2019, Gutachten-Nr.: ISF-29-19-1201 unter Punkt 6, Seite 6 aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen.

### 9.2

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind dem Dez. IV/Da 45.1 unaufgefordert vor Inbetriebnahme der Anlage zuzuschicken.

### 9.3

Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung an die Trinkwasserbeschaffenheit sind bei Neuinstallationen und bestehenden Anlagen unbedingt einzuhalten. Insbesondere dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein gültigen Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit wasserführenden Apparaten verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 TrinkV bestimmt ist.

### 9.4

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung der [REDACTED] Übergabestation für das An- und Abkoppeln der [REDACTED] zu erstellen.

## **10. Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht**

### 10.1

In 2019 ist eine erneute Grundwasseruntersuchung auf BTEX an den Grundwassermessstellen MS 9 und MS 11 durchzuführen (Ausgangszustandsbericht LS-Anlage gemäß § 10 1a BImSchG). Die Ergebnisse sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz vorzulegen.

## **11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 11.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

### 11.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

## **V.**

### **Begründung**

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 1432) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung nach § 16 BImSchG ist vom 15.12.2014 Az.: IV/DA 43.3-53e621- BASF-338k (Herstellung von ██████████). Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 01.02.2019, Anzeigebestätigung vom 05.03.2019 Az.: IV/Da-43.1-53e621-1/13-BASF-LS (A3) (Betriebsversuche in der LS-Anlage in Verbindung mit Versuchen in der TAR-Anlage).

### Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 27. Juni 2019 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der LS-Anlage beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 12.11.2019 per E-Mail der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 27.11.2019 per E-Mail Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Nach § 12 Abs. 2a S. 2 i. V. m. S. 1 BImSchG wurde der Auflagenvorbehalt mit Einverständnis der Antragstellerin in den Bescheid aufgenommen, weil sich die beteiligte Brandschutzbehörde nicht rechtzeitig im Verfahren geäußert hat. Der Vorbehalt entfällt, wenn die Fachbehörde in ihrer Stellungnahme keine (zusätzlichen) Auflagen als erforderlich ansieht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25.11.2019 (Stanz. Nr. 48/2019 S. 1225) veröffentlicht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Das beantragte Vorhaben hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der LS-Anlage. Die in Ziffer IV.3 enthaltenen Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung dienen der Zusammenfassung der in den bisherigen Genehmigungen enthaltenen Emissionsgrenzwerte. Zum Lärmschutz sind keine Nebenbestimmungen notwendig.

#### Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft. Ergänzende Maßnahmen und Änderungen am Sicherheitsbericht sind nicht erforderlich.

#### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

#### Abwasserentsorgung/Wasseraufbereitung:

Gegen die Weiterverarbeitung der hergestellten [REDACTED] Mengen zu [REDACTED] und [REDACTED] in der LS-Anlage bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.

Das hier anfallende, zusätzliche Abwasser aus der [REDACTED] Herstellung (etwa [REDACTED] m<sup>3</sup> pro Tag) wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet. Der Teilstrom [REDACTED] wird vorab über die [REDACTED] mit einem Wirkungsgrad von nahezu 99 % bezogen auf die [REDACTED]-Komponenten entfrachtet.

Aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit mit diesen sogenannten [REDACTED] Abwässern kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung in der ZABA erfolgt. Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist somit nicht zu rechnen.

Es liegt eine gültige Erlaubnis vom 7. April 2016, Az.: IV/DA 41.4-79f-12-(1)-3/3- zur Einleitung der gereinigten Abwässer in den Rhein vor. Die Grenzwerte des Anhang 22 zur Abwasserverordnung werden eingehalten. Kühlwasser wird an geschlossene Kühlwasserkreisläufe mit Rückkühlanlagen innerhalb des Werkes angeschlossen bzw. aus diesem bezogen. Aus diesen Gründen sind aus abwassertechnischer Sicht keine Nebenbestimmungen erforderlich.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Der mittlere Tagesdurchsatz der Rohrleitungsanlage [REDACTED] erhöht sich auf [REDACTED] m<sup>3</sup>/d, wobei sich mit WGK 1 die Gefährdungsstufe von A auf B erhöht. Daher ist die Nebenbestimmung IV. 7.1 aufgenommen worden.

#### Arbeitsschutz - Gesundheitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Seitens des Gesundheitsamtes wurden unter Einhaltung der Nebenbestimmung in Ziffer IV.9.3 und 9.4 keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung geäußert.

#### Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt. Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurden vom Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, vorgeschlagen und in Ziffer IV.8 in den Bescheid aufgenommen.

#### Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde ohne Nebenbestimmungen erteilt.

#### Ausgangszustandsberichts (AZB)

In dem vorgelegten Antrag wird die Weiterverarbeitung von [REDACTED] zu den Stoffen [REDACTED] beantragt. Alles sind Substanzen die als Lichtschutzmittel eingesetzt werden (LS-Anlage). In der LS-Anlage werden sowohl Lichtschutzmittel [REDACTED] und [REDACTED] hergestellt, als auch Zwischenprodukte wie x [REDACTED], die zu Lichtschutzmitteln an anderen Orten bzw. in anderen Betrieben weiterverarbeitet werden. Die Kapazität für [REDACTED] soll durch den Antrag nicht erhöht werden. Laut Unterlagen sind im Zuge der Maßnahme keine neuen Rohrleitungsanlagen oder Lagerbehälter geplant. Es kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz. Die vorhandenen Gebäude [REDACTED] sind mit Aufkantungen versehen, mögliche Austritte von Schadstoffen laufen über Auffangbehälter zur Kläranlage. Lagerbehälter befinden sich in Tankwannen. Es sind keine Eingriffe in den Boden geplant. Es sind für den Bereich der Maßnahme bislang keine Schäden im Boden bekannt. Für die LS-Anlage wurde als AZB-relevanter Parameter [REDACTED] ermittelt. Im Rahmen des AZB wurde in 2014 [REDACTED] im Grundwasser untersucht, der Stoff konnte nicht nachgewiesen werden. Die Stoffe [REDACTED] und [REDACTED] sind der Wassergefährdungsklasse 1 zugeordnet.

In Kapitel 22 wird ausgeführt, dass keine neuen Stoffe eingesetzt werden, keine neuen Rohrleitungen und Lagerbehälter entstehen und somit keine neuen AZB-relevanten Flächen entstehen. Der vorliegende AZB vom 22. Januar 2015 muss somit nicht überarbeitet werden.

Zusammenfassend gibt es gegenüber dem geplanten Vorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auflagen sind nicht erforderlich.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **VI.**

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Julius-Reiber-Str. 37**  
**64293 Darmstadt**

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen